

Die CDU-Fraktion hat 2022 eine Anfrage zu den Fallzahlen sowie den verhängten Sanktionen für Fälle von Schulverweigerung („Schulschwänzerei“) gestellt.¹ Dabei zeigte sich der beunruhigende Trend, dass die Anzahl der verhängten Sanktionen (entsprechend der Möglichkeiten des Schulgesetzes) für Verstöße gegen die Schulpflicht drastisch reduziert wurden bzw. ganz entfallen sind. Zuführungen zum Unterricht sowie die Verhängung von Zwangsgeldern erfolgten nicht. Die Möglichkeiten des Ordnungswidrigkeitengesetzes, zum Umgang mit notorischen Schulverweigerern und deren Eltern, wurden scheinbar nicht ausreichend genutzt. Schulen und Verwaltungsmitarbeiter haben uns berichtet, dass es, anders als durch die sinkende Anzahl der eingeleiteten Ordnungswidrigkeitsverfahren suggeriert, einen Anstieg der Fälle gäbe: Denn die Schulen sind mittlerweile oftmals mit den bürokratischen Verfahren überfordert und verzichten teilweise auf die Weiterleitung von Fällen. Zwar erscheinen an einigen Schulen 1/5 der Schüler nicht mehr zum Unterricht. Unmittelbare Konsequenzen gibt es jedoch kaum. Die Schulen können den bürokratischen Aufwand dahinter nicht mehr leisten. Die Beteiligungsverfahren und die zu erfassenden ‚Warnstufen‘ seien demnach so umfangreich, dass diese Bürokratie lähmend auf die Bekämpfung des Schulabsentismus wirke: Jugendliche und Kinder, aber auch die verantwortlichen Erziehungsberechtigten, erfahren keine angemessenen Reaktionen auf Ihr Fehlverhalten. Insbesondere erfolgen die Reaktionen nicht zeitnah. Andererseits melden Schulen zwar Fälle, die von der Schulverwaltung jedoch nicht weiterverfolgt werden. Weiterhin werden durch die Schulverwaltung scheinbar keine Ersuchen mehr auf Amtshilfe beim Ordnungsamt gestellt: Das Ordnungsamt könnte Sanktionen durchsetzen bzw. notorische Schulverweigerer auch dem Unterricht zuführen. Beteiligte Stellen schieben sich scheinbar gegenseitig die Schuld für die gegenwärtige Situation zu. Schulabsentismus ist ein großer Risikofaktor für das Abdriften junger Menschen in Gewaltdelinquenz und Drogensucht.² Gerade in Anbetracht der hohen Belastung der Bürgerinnen und Bürger von Halle durch Kriminalität: Wir brauchen Klarheit über die ablaufenden Prozesse und die Optimierungspotentiale bei Schulabsentismus.

Deshalb fragen wir die Verwaltung:

- 1) Stellen Sie dar (beispielsweise in der Form eines Ablaufdiagramms), welche Prozesse in Gang gesetzt werden, sobald in der Schule das unentschuldigte Fernbleiben eines Schülers bemerkt wird.
 - a. Welche Behörden (Land, Stadt) sind in diese Verwaltungsverfahren involviert?
 - b. An welcher/welchen Stellen kann über Sanktionen entschieden werden?
 - c. Über welchen Zeitraum strecken sich diese Verfahren (Angabe durchschnittlicher Länge eines Verfahren etc.)?
- 2) Wo sieht der zuständige Fachbereich die Ursachen für die fehlenden Sanktionen für Schulabsentismus?
- 3) Welche Möglichkeit sieht der zuständige Fachbereich für eine Optimierung der bestehenden Verfahrensweisen?

Gez. Andreas Scholtyssek
Vorsitzender CDU-Fraktion

¹ Eine Anfrage unserer Fraktion aus dem Juni 2022 hatte ergeben, dass, trotz einer Quantität von 605 eingeleiteten Ordnungswidrigkeitsverfahren im Jahr 2021, nur eine Hand voll Schulverweigerer mit Ordnungsverfügungen belangt wurde, die Zuführung zum Unterricht oder die Verhängung von Zwangsgeldern (gegen die Erziehungsberechtigten) erfolgte gar nicht. Siehe: http://buergerinfo.halle.de/vo0050.asp?_kvonr=20410, Zugriff: 08.03.2023.

² Studien belegen, dass Schulabsentismus ein wichtiger Risikofaktor für Delinquenz ist. Und auch, dass Schulabsentismus ein stärkerer Prädiktor für Delinquenz als sozioökonomischer Status oder Herkunft ist. Weiterhin, dass Schulabsentismus ein Prädiktor für spätere Gewaltdelinquenz sowie für spätere Drogenabhängigkeit ist.